

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 88 (1943)
Heft: 47

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. November 1943, Nummer 19-20
Autor: Kern, Ferd. / Kleiner, H.C. / Keller, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
19. NOVEMBER 1943 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 37. JAHRGANG • NUMMER 19/20

Inhalt: Die Abschlussklassen — Die verheiratete Lehrerin — Die Wahlart der Volksschullehrer — Die Schulaufsicht durch die Bezirksschulpflege — Die Einheitliche Sekundarschule — Tellvorstellungen für Landschulen

Referate an der kantonalen Schulsynode vom 20. September 1943*

Die Abschlussklassen § 22

Referat von *Ferd. Kern.*

In § 22 des Gesetzesvorschlages ist der Zweck der neuen Oberschule deutlich umschrieben: Die Oberschule (OS) hat den Zweck, die in der Primarschule (PS) vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler zu erweitern. Sie entwickelt durch besondere Pflege des Werkunterrichts die praktische Veranlagung der Schüler und erleichtert damit die Vorbereitung auf das Berufsleben.

Nach dieser Definition der OS wird künftig die OS diejenige Schulstufe werden, aus der sich die Anwärter auf die mehr praktischen Berufe in Handwerk, Industrie, Landwirtschaft und Hauswirtschaft rekrutieren. Das bedingt aber, dass die Schüler der OS derart vorgebildet werden sollen, dass ihnen ein späterer Besuch der Gewerbeschule keine allzu grossen Schwierigkeiten bereitet. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn auch auf der OS eine homogenere Schülerschaft erreicht werden kann. Die OS wird nach den neuen Promotionsbestimmungen der Sekundarschule (SS) einen Teil der Schüler abnehmen; jenen Teil, der in den letzten Jahrzehnten die SS über Gebühr belastet hat. Die OS wird aber künftig, um der Förderung ihrer fähigeren Schüler willen, nicht mehr alle Elemente aufnehmen können, die die 6. Kl. absolviert haben. Wir wissen ja aus Erfahrung, dass der heutige Tiefstand der 7./8. Kl. zum guten Teil davon herrührt, dass auch die unfähigsten Schüler unbesehen in die 7. Kl. promoviert wurden. Die Entwicklung der neuen OS wird aber ganz wesentlich davon abhängen, dass diejenigen Schüler, die das Lehrziel der 6. Kl. nicht erreicht haben, nicht in die OS promoviert werden, sondern in besonderen Klassen, den Abschlussklassen (AK) der PS, zusammengezogen werden können. Die Bildung dieser AK wird eine der wichtigsten Bedingungen für das Gedeihen der OS sein.

Die AK werden aber auch eine spürbare Entlastung der 6. Kl. bedeuten. Die heute schon bemerkbare Ueberalterung der 6. Kl. durch freiwillige und unfreiwillige Repetenten wird dadurch endgültig behoben und die Ansammlung von älteren Schülern in der 6. Kl., die sich in der Klassenzusammensetzung meist schädlich auswirkt, fällt dahin. Deshalb haben auch die Lehrer der Realstufe ein besonderes Interesse an der Schaffung der AK. Die Erfahrungstatsache, dass heute schon die Nichtpromotionen am Ende der 6. Kl. äusserst selten sind, beweist wohl auch, dass der Reallehrer der Auffassung ist, dass diese Schüler nicht

mehr der 6. Kl. angehören sollen. Durch die Schaffung der AK ist nun die gewünschte Gelegenheit geboten, auch diesen Schülern einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht und Schulabschluss zu sichern.

Es scheinen, hauptsächlich auf der Landschaft, zum Teil starke Bedenken gegen die Errichtung der AK zu bestehen. Diese Bedenken sind begreiflich; schon deshalb, weil in der Diskussion über die Gesetzesvorlage in der Lehrerschaft die Frage der AK zu sehr vernachlässigt worden ist; anderseits auch deshalb, weil sowohl die GV als auch die Weisung nur sehr karge Informationen über diese neue Einrichtung geben. In den Städten und grösseren Gemeinwesen wird die Bildung der AK keine organisatorischen Schwierigkeiten bieten. Anders auf der Landschaft. In § 4 des GV ist die Gründung von Sammel-AK auf der Landschaft vorgesehen. Heute sind wir aber noch gar nicht in der Lage, die Frequenz dieser Sammel-AK zu übersehen. Es bleibt der tatkräftigen Initiative der Lehrerschaft vorbehalten, im Verein mit Gemeinde- und Bezirksschulpflegen im Bedarfsfalle die Schaffung von SAK in die Wege zu leiten. Auf alle Fälle zeigt der GE, dass in unserer obersten Erziehungsbehörde der Wille vorhanden ist, das Problem den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu lösen.

Ebenso unklar ist vorläufig noch die administrative Eingliederung dieser Sammel-AK in den Aufbau der Volksschule. In den grösseren Gemeinwesen wird sie der Primarschulpflege unterstellt sein; dort aber, wo Schüler verschiedener Gemeinden zusammengezogen werden, muss eine Regelung getroffen werden, die sowohl die Sammel-AK wie auch die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Spezial- und Sonderklassen, die ja auch der PS angegliedert sind, umfasst.

Ueber den inneren Ausbau der AK ist noch wenig ausgeführt worden. Die Gestaltung dieser Schulstufe würde aber geringe Schwierigkeiten bieten. Der Unterricht wird sich wohl in der Hauptsache nach dem heutigen Lehrplan der 7./8. Kl. richten, wobei aber in den theoretischen Fächern eine gewisse Entlastung und dafür in den Werkfächern ein weiterer Ausbau notwendig erscheint. Ein besonderer Lehrplan für die AK, der weitgehend an die lokalen Verhältnisse angepasst werden kann, muss erstellt werden. Heute schon bestehen in der Stadt Zürich AK und auch eine Doppelrepetentenklasse, auf deren Erfahrungen aufgebaut werden kann. Aber auch ausserhalb unseres Kantons bestehen Beispiele, nach denen sich die künftigen AK richten können; ich denke dabei an die 7./8. Kl. im Kt. Aargau und an die Förderklassen im Kt. St. Gallen.

* Siehe auch Nrn. 17/18, 1943.

Durch die Schaffung der AK werden wir im Kt. Zürich einen ähnlichen Ausbau der Volksschule erhalten, wie er sich schon längere Zeit im Kt. Aargau bewährt hat. Dort haben wir heute: die 7./8. Kl. der Primarschule, die unseren künftigen AK entsprechen würden; die Sekundarschule, die unserer künftigen OS und die Bezirksschule, die unserer SS parallel gerichtet sind. Wenn sogar im Kt. Aargau mit seiner überwiegend ländlichen Struktur ein solcher Aufbau sich durchgesetzt und bewährt hat, so sollte doch bestimmt im Kt. Zürich eine ähnliche Organisation auch durchführbar sein!

Die Schaffung der AK ist eine Notwendigkeit. Sie ist notwendig zur Entlastung der OS von ungeeigneten Elementen; sie ist notwendig zur gesunden Entwicklung der OS; sie trägt bei zu einer beachtenswerten Hebung des Niveaus der OS und damit auch zu einer bedeutenden Verbesserung der Berufsaussichten der OS-Schüler; sie ist aber auch ebenso notwendig zur Entlastung der 6. Primarklassen von überalterten Schülern.

Mit dem Vorschlag der Errichtung von AK hat der Erziehungsrat in seinem GE ein weiteres Instrument zur Verbesserung der zürcherischen Schulverhältnisse geschaffen. Die Lehrerschaft wird durch ihre Erfahrungen und ihre Initiative dazu mithelfen, dass diese neue Einrichtung sich zum Wohle unserer Schuljugend entwickle, zum Segen für die Realstufe und für die OS; vor allem aber zum Segen für die Schüler, die diese AK in Zukunft besuchen werden.

Die verheiratete Lehrerin § 66

Das Referat von Hans Egg ist in Nr. 1, 1943, der Schweizerischen Lehrerinnenzeitung erschienen.

Die Wahlart der Volksschullehrer § 68

Referat von H. C. Kleiner.

Art. 64 unserer zürcherischen Staatsverfassung bestimmt: «Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen und die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Schulen aus der Zahl der Wahlfähigen.

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesjährigen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindeglieder die Bestätigung ablehnt, ist die Stelle neu zu besetzen.»

§ 68 der Vorlage zum Volksschulgesetz geht in Absatz 3 von dieser für den ganzen Kanton verbindlichen Volkswahl, soweit sie die Volksschullehrer betrifft, ab, indem er den Schulgemeinden mit über 10 000 Einwohnern — zur Zeit sind dies Zürich, Winterthur, Uster und Wädenswil — das Recht einräumt, an Stelle der Volkswahl die Wahl durch die Schulpflege einzuführen. Bei Einführung der erwähnten Behördewahl wird die Volkswahl nur noch für den Fall vorgesehen, dass sie entweder durch den Erziehungsrat angeordnet oder von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt wird. Volkswahl also nur noch in zweiter Linie, als Kontrollmassnahme, die aber in jedem einzelnen Fall erst erkämpft werden muss.

Der Absatz 3 des § 68 bedeutet — das wollen wir klar und eindeutig festlegen — den Abbau bisheriger demokratischer Rechte und Pflichten!

Wir kennen den Einwand, den man uns bei dieser Feststellung entgegenhält: Nein, nicht um den Abbau demokratischer Rechte und Pflichten geht es, sondern um die Rationalisierung der Demokratie! So verwirrend und fast magisch der Einwand im ersten Augenblick wirken mag — als ob hier Abbau und Rationalisierung verschiedene Dinge wären —, wir dürfen uns von unserer Feststellung nicht abbringen lassen. Rationalisierung bedeutet in diesem Fall nichts anderes als Abbau. Im Begriff Rationalisierung sind nur die Gründe zusammengefasst, welche den Abbau rechtfertigen sollen. Der Ausdruck will sagen: Die Anpassung an die Überlegungen der Vernunft verlangt den Abbau demokratischer Rechte und vor allem demokratischer Pflichten.

Welche Vernunftsgründe sollen nun in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die Abschaffung der Volkswahl und damit eine Änderung der zürcherischen Staatsverfassung verlangen? Eine Änderung der Staatsverfassung wäre unumgänglich, wenn Abs. 3 von § 68 Gesetz werden sollte.

Es heißt, man bringe in den Städten überhaupt keinen Lehrer weg, auch nicht einen unfähigen, selbst dann nicht, wenn die Schulpflege die Nichtwiederwahl beantragt. Dieser Grund entbehrt deswegen der zwingenden Beweiskraft, weil er m. W. noch nicht belegt worden ist. Soweit meine eigene Kenntnis reicht, ist in den letzten 10 Jahren das Gegenteil vorgekommen, indem bei den Bestätigungswahlen 1934 in der Stadt Winterthur vier verheiratete Primarlehrerinnen in der Volkswahl nicht mehr bestätigt worden sind. — Wenn die Probe nicht schon in gerechteren Fällen gemacht wurde, so deswegen, weil gar nicht selten der eine und andere angefochtene Lehrer vor der Bestätigungswahl «freiwillig» — Sie geben dem Worte «freiwillig» den gebührenden Sinn — den Rücktritt nimmt und Behörde und Wähler der Stellungnahme enthebt. Doch sicher nicht deswegen, weil in den Städten und Orten mit städtischen Verhältnissen ein Lehrer, dem die Pflege vor der Öffentlichkeit das berechtigte Zeugnis der Unfähigkeit ausstellen würde, durch die Volkswahl nicht wegzubringen wäre.

Auf den zweiten gewichtigeren sog. Vernunftsgrund macht die Weisung zum Gesetzesentwurf aufmerksam, indem sie sagt: In den Gemeinden mit städtischen und großstädtischen Verhältnissen ist es dem einzelnen Bürger schlechthin unmöglich, die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auch nur einigermassen zu kennen, so dass die Lehrerwahlen in grösseren Gemeinden im Zeichen einer für die Lehrer unwürdigen Indifferenz seitens der Wählerschaft von statthen gehen.

Wir geben zu, dass in den grossen Orten, vor allem in den Städten, längst nicht alle Stimmberchtigten die Lehrer in dem Ausmass kennen und beurteilen können, wie wir das selber wünschen. Man darf bei dieser Feststellung aber nicht übertreiben. Wie gerne sagt man uns Lehrern bei anderen Gelegenheiten, besonders dann, wenn man uns eine gutgemeinte Ermahnung geben will: Der Lehrer sitzt halt im Glashause! Das gilt auch für den Lehrer in der Stadt, wo Hunderte von Kindern und Erwachsenen neugierig und kritisch durch das Glashaus schauen und den Kameraden, den Eltern, den Nachbarn oben und un-

ten, links oder rechts erzählen, was sie wahrgenommen haben, so dass auch in städtischen Verhältnissen ein grosser Teil der Lehrer durchaus bekannte Persönlichkeiten sind, über die der Schulkreis seine Meinung besitzt. Ich wage zu behaupten, mindestens so bekannt wie viele von den Kandidaten, welche im Schulkreis, im Bezirk oder im Kanton für andere Aemter in die Wahl kommen. Machen wir im Oktober die Probe, wenn uns einige Dutzend Nationalratskandidaten zur Auswahl vorgeschlagen werden.

Vernunft verlangt Konsequenz! Wenn der im 3. Absatz von § 68 vorgeschlagene Weg die richtige Rationalisierung der Demokratie bedeuten würde, müsste die Abschaffung der Volkswahl auch bei jenen Aemtern durchgeführt werden, deren Kandidaten nicht besser bekannt sind als die Lehrer. — Aber glücklicherweise ist der Umstand, dass die Lehrer wie auch die Kandidaten für andere Aemter schlechthin nicht von allen Bürgern genügend bekannt werden, nie und nimmer ein zureichender Grund, sämtliche Stimmberechtigte um das demokratische Wahlrecht zu verkürzen.

Der verstorbene Sekundarlehrer Böschenstein hat an zahlenmässigen Untersuchungen, welche sich über die Jahre 1910—1922 erstrecken, gezeigt, wie die Beteiligung an den Lehrerwahlen in der Stadt Zürich, sofern diese allein durchgeführt werden und unbestritten sind, verhältnismässig gering ist, wie sie steigt, wenn die Wahlen umstritten sind oder mit umstrittenen anderen Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden. Er hat ferner gezeigt, wie diese Erscheinung auch für andere Wahlen und Abstimmungen zutrifft. Ich darf es mir versagen, auf die Konsequenz hinzuweisen, welche sich mit Bezug auf den § 68, 3. Absatz, aus dieser Analogie ergeben würde, wenn die Rationalisierungslogik zu Recht bestünde; sondern ich darf sofort feststellen, dass auch die «unwürdige Indifferenz» vieler Wähler von demokratischen Ueberlegungen aus kein zureichender Grund ist, sämtliche Stimmberechtigten um ein demokratisches Wahlrecht zu verkürzen. Ginge die Rationalisierung der Demokratie wirklich den richtigen Weg, wenn sie der Indifferenz nichtgibt und das Gewissen des Indifferennten von der moralischen Verantwortung für den Staat im ganzen und die Schule im besonderen durch Streichen von Bürgerpflichten losspricht?

Die Volksschule wird oft als ein Kleinod unserer Demokratie bezeichnet. Mit Recht! Aber sie kann das Kleinod nur dann bleiben, wenn der Bürger in seiner staatsbürgerlichen Verbundenheit zur Schule ihr die sorgenvolle Liebe und das wohlwollende Interesse entgegenbringt, die zum Wesen des Kleinodes gehören. (Für uns Lehrer füge ich bei: Und wenn die Schule sich mit ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit der Demokratie verpflichtet fühlt.) Soll sich in den Städten und Orten mit städtischen Verhältnissen die staatsbürgerliche Verbundenheit des Bürgers mit der Volksschule zukünftig nur noch dann auswirken, wenn alle 80 bis 90 Jahre ein neues Volksschulgesetz zur Abstimmung vorgelegt wird, wenn über Kredite für ein neues Schulhaus abzustimmen ist, oder wenn die Schulpfleger zu wählen sind?! Nicht aber auch dadurch, dass der Bürger den Lehrer wählt, der doch, das dürfen wir ohne Ueberhebung sagen, mit seiner Arbeit dem Gesetz erst Leben gibt und mit seinem Wesen das Wesen der Schule weitgehend bestimmt.

Eine solche Rationalisierung der Demokratie können wir nicht gutheissen. Eine Rationalisierung, die

nicht nur zweierlei Lehrer schafft — den Volksschullehrer auf dem Lande und den Behördelehrer in der Stadt —, sondern auch zweierlei Staatsbürger: den Staatsbürger auf dem Land, der im Besitze des uningeschränkten Wahlrechtes ist, und den in der Stadt, dem man es abbaut, oder, was noch viel bedeutungsvoller ist, den man von vorneherein von der vollen staatsbürgerlichen Verpflichtung der Schule gegenüber entbindet. Wir können dieser Art von Rationalisierung um so weniger zustimmen, als es andere Wege gibt, um den eingangs erwähnten Uebeln zu begegnen. Wenn man zu grosse Schulkreise gebildet hat, welche der Grund des Uebels sind, wird man nicht demokratische Rechte und Pflichten abbauen, sondern die Schul- oder Wahlkreise verkleinern, damit auch dem lauesten Bürger keine Entschuldigung für seine unwürdige Indifferenz mehr bleibt.

Verehrte Synodalen, im Namen der Prosynode befrage ich Ihnen Zustimmung zu den Absätzen 1 und 2 des § 68, aber eine ebenso eindeutige Ablehnung des dritten Absatzes. — Mit dieser Ablehnung befinden wir uns in guter Gesellschaft. Hat doch der Kantonsrat schon dreimal ähnliche Rationalisierungsbestrebungen abgelehnt. Die beiden Motionen Gschwend und zuletzt im Jahre 1941 die Motion Dr. Duttweiler, welche alle die Einführung der sog. stillen Wahl beabsichtigt hatten.

Nach der Streichung von Absatz 3 heisst § 68: «Die Primar- und Sekundarlehrer werden von den Stimmberechtigten der Schulgemeinden in geheimer Abstimmung gewählt. — Sie unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.»

Der so bereinigte Artikel ist in Uebereinstimmung mit unserer zürcherischen demokratischen Verfassung und Tradition.

Die Schulaufsicht durch die Bezirksschulpflege § 107 u. ff.

Referat von Dr. H. Keller.

Die zürcherische Volksschule besitzt in ihren Bezirksschulpflegen ein eigenartiges System der Schulaufsicht. Es ist in unserer demokratischen Denkart und Tradition so tief verwurzelt, dass bisher alle Versuche, es durch ein Inspektorat zu ersetzen, erfolglos blieben. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf geht von der Tatsache aus, dass unser Volksempfinden die Bezirksschulpflegen zu den «Elementen demokratischer Staatstätigkeit» rechnet. Die Weisung deutet allerdings eine mögliche Entwicklungsrichtung an, indem sie sagt, die Ersetzung der Laienaufsicht durch das Inspektorat werde auch heute noch nicht Gegenstand einer Gesetzesrevision sein können. Ob sich diese Tendenz aus der Sachlage ergibt oder mehr ideologischen Ursprungs sei, möge dahingestellt bleiben. Festgestellt aber darf werden, dass die zürcherische Volksschule mit der Bezirksschulpflege gut gefahren ist und dass ihr jene unfruchtbaren Kämpfe erspart blieben, die in andern Kantonen aus Spannungen zwischen Lehrerschaft und Inspektoren hervorgingen.

Die Bezirksschulpflegen wurden geschaffen durch die Staatsverfassung von 1831. Ihre heutige rechtliche Stellung und ihre Funktionen sind festgelegt im Unterrichtsgesetz von 1859, dessen einschlägige Bestimmungen seither nicht wesentlich geändert wurden.

Wichtig ist, dass die Bezirksschulpflegen von 1859 an aus vom Volke und von den Lehrerkapiteln gewählten Mitgliedern bestehen, welch letztere ungefähr einen Viertel ausmachen und naturgemäß ausnahmslos dem Lehrerstand angehören. Die Bezirksschulpflegen sind neben den Gemeindeschulpflegen und dem Erziehungsrat die eigentlichen Aufsichtsorgane. Die Urteile der Visitatoren sollen massgebend sein. Sie sollen sich in erster Linie auf die erzieherische Tätigkeit der Lehrer, ihre Lehrverfahren und Unterrichtserfolge beziehen, natürlich auch auf Ordnung und Zucht, ferner auf den Zustand der Lehrmittel und Schulgebäude. Der Bezirksschulpfleger hat ferner die Pflichterfüllung der örtlichen Schulpfleger zu kontrollieren. Wesentlich ist für seine Tätigkeit, wie er bei den Besprechungen mit den Lehrern und den Schulbehörden die Initiative ergreifen kann zur Behebung von Mängeln in der Schulführung, bei der Verbesserung der Schulorganisation usw. Mit der Aufsicht erschöpft sich die Tätigkeit der Bezirksschulpflege nicht. Durch ihre Aktuariate leistet sie umfangreiche Verwaltungsarbeit, und dann liegt ihr vor allem ob, für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen; eine wichtige Funktion übt sie ferner aus als Rekursinstanz gegen Beschlüsse der Gemeindeschulpflegen.

Die Lehrerschaft hat sich eindeutig für die Beibehaltung der Bezirksschulpflegen ausgesprochen. Andere Kreise sind dieser für ihre Auffassung zu demokratischen Einrichtung nicht hold und wünschen eine autoritärere Schulaufsicht durch Inspektoren. Wahrscheinlich übersehen sie, dass man nicht alle Funktionen der Bezirksschulpflege einfach auf einen Beamten übertragen kann. Wir sind nicht blind gegen die Mängel der Bezirksschulpflegen und kennen anderseits gewisse Vorzüge des Inspektorats, und doch ziehen wir den Visitator dem Inspektor vor. Der erstere ist das vom Volke gewählte Mitglied einer Behörde, durch die es ziemlich unmittelbaren Einfluss auf die Schule hat. Der Inspektor ist ein von der Oberbehörde gewählter und in erster Linie ihr gegenüber verantwortlicher Beamter. Die Regierung kann durch ihn wohl direkter auf die Schule einwirken, aber die Verbindung zwischen Volk und Schule wird er lockern. — Die Befürworter eines Inspektorats wünschen ausdrücklich Fachinspektoren und bezeichnen die Bezirksschulpflege als Laienbehörde. Das ist nur teilweise richtig; etwa ein Viertel ihrer Mitglieder sind Volksschullehrer und unter den andern hat es zahlreiche Lehrer höherer Schulen und Geistliche, die in Schulangelegenheiten auch nicht als Laien betrachtet werden dürfen. Mit dem Begriff «Fachmann» ist übrigens in Erziehungsfragen Vorsicht am Platz. Natürlich ist ein Mann aus einem andern Berufsstand kaum in der Lage, alle methodischen Feinheiten zu würdigen oder zu erkennen, wo es an der Methode hapert, aber dass es gegebenenfalls hapert, das merkt er schnell, und ebenso gut sieht er, wie nahe der Lehrer seinen Schülern steht, in welchem Mass er sie zu bereichern und ertüchtigen versteht, wie er sie zur Ordnung und Selbstzucht erzieht, und gerade das sind die massgebenden Faktoren. Das Laienelement ist in der Schulaufsicht so wohl am Platze wie in der Rechtspflege; die Zusammenarbeit von Laien und Fachleuten erweist sich auch in der Bezirksschulpflege als fruchtbar. Erfahrungsgemäss birgt das Fachinspektorat gewisse spezifische Gefahren; Fachinspektoren

müssen dem Lehrerstand entnommen werden. Mit den aus den eigenen Reihen stammenden Aufsichtsorganen haben seinerzeit die deutschen Lehrer betrübliche Erfahrungen gemacht, und auch in einigen Schweizerkantonen könnte man darüber ein Liedchen singen. Der Fachmann läuft immer Gefahr, Steckenpferde zu reiten; ist er eine kraftvolle Persönlichkeit, so drückt er seinen Schulen seinen Stempel auf. Die anpassungsfähigen Untergebenen fahren gut mit ihm, manch wertvoller, aber eigenwüchsiger Kopf hingegen kann es ihm nicht recht machen und wird ungnädig beurteilt, oder er fühlt sich wenigstens eingeengt, und das ertragen schöpferische Naturen schlecht. Die Erzieherarbeit ist etwas so Subtiles, dass sie nur gedeihlt aus dem Gefühl der Freiheit und Selbstverantwortung heraus. Die Bezirksschulpflege lässt dem Lehrer bei genügend scharfer Kontrolle dieses Gefühl der Freiheit und vermeidet die Gefahr von Willkürlichkeiten, die dem System des Inspektorats anhaftet. Es ist wahr, der Gesetzgeber schenkt der zürcherischen Lehrerschaft mit der Aufsicht durch die Bezirksschulpflegen ein grosses Vertrauen, aber dieses Vertrauen bedeutet die stärkste Bindung an Pflicht und Verantwortung.

Die Einheitliche Sekundarschule

Referat von Karl Huber.

Ich habe den Auftrag, im Namen der sozialdemokratischen Lehrerorganisationen zu § 2 und im fernern zu den Abschnitten 2 und 3 des Titels: *Schulstufen* Abänderungsanträge zu stellen. Im Erziehungsrat sowohl wie auch als Mitglied der vorberatenden Kommission behielt ich mir vor, bei Behandlung der Vorlage in der Oeffentlichkeit und der Synode meine abweichende Stellung zum Ausdruck zu bringen.

Verehrte Synoden! Nach der erziehungsrätslichen Vorlage soll unsere Volksschule künftig folgende Gliederung erfahren: die Primarschule mit Abschlussklasse, die Oberschule und die Sekundarschule.

Ich schlage vor, neben der Primarschule mit den Abschlussklassen eine *Einheitliche Sekundarschule* mit Begabungsklassen zu schaffen.

Die Forderung nach einer *Einheitlichen Oberstufe* der *Volksschule* ist kein sozialistisches, sondern ein demokratisches Postulat.

Es stammt aus der Zeit der demokratischen Bewegung.

Bezeichnend ist, dass gerade die Volksschullehrerschaft jener Zeit sich für den schulpolitischen Fortschritt einsetzte und darum wesentlichen Anteil an der demokratischen Ausgestaltung unserer Schule hat.

Das Postulat der *Einheitlichen Oberstufe* der *Volksschule* hat sich im Laufe der Jahrzehnte in wesentlichen Punkten gewandelt.

Die Zürcher Schulsynode vom Jahre 1885 verlangte die Einführung der *Obligatorischen Sekundarschule*.

Diese Forderung wurde damals erhoben, um dem sozialpädagogisch fortschrittlichen Gedanken der *gemeinsamen Erziehung* zum Durchbruch zu verhelfen. Das Schulgesetz von 1899 brachte keine Verwirklichung der obligatorischen Sekundarschule.

Immerhin blieb der Gedanke der *gemeinsamen Erziehung der Jugend* bis in ein höheres Alter durch die Jahrzehnte wach und fortschrittliche Schulmänner setzten sich für dieses Erziehungsideal ein. Ich trat an der Synode 1921, wie übrigens später, anlässlich der Festsynode von 1932, im Eröffnungsworte für die

obligatorische Sekundarschule mit Begabungsklassen ein.

Es war also nicht mehr die Forderung der absoluten Einheitsschule, man anerkannte die Notwendigkeit einer Differenzierung nach Begabung und erstrebt eine Gliederung der Sekundarschule in eine A- und eine B-Klasse mit unterschiedlichen Lehrplanforderungen. In der Folge fand das Fachgruppensystem Eingang in der Sekundarschule.

Gestützt auf die Erfahrungen mit dem Fachgruppensystem musste für die *Einheitliche Sekundarschule das Prinzip*: 2 Klassen, 2 Lehrer verlassen werden. Wir verlangen, wie bis anhin, eine Differenzierung in 2 Abteilungen, dazu aber noch die Schaffung eines 3. Sekundarlehrertyps.

Gestatten Sie mir eine kritische Würdigung der Vorlage des Erziehungsrates hinsichtlich der Gestaltung der Oberstufen der Volksschule.

Neben der Sekundarschule soll eine *neue 3klassige Oberstufe der Volksschule*, völlig losgetrennt von der Primarschule, mit der Bezeichnung *Oberschule* geschaffen werden. Durch besondere Pflege des Werkunterrichts und die Entwicklung der praktischen Veranlagung der Schüler soll ihr der Charakter einer Werkschule verliehen werden.

Die Oberschule nimmt nur Schüler auf, die das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von 4 Wochen. Schüler, welche die Probezeit nicht bestehen, werden der Abschlussklasse zugewiesen.

Der Unterricht an der Oberschule wird durch Primarlehrer erteilt, die durch Fortbildungskurse auf die Anforderungen der Stufe vorbereitet werden.

An der heutigen Sekundarschule wird faktisch nichts geändert. Sie bildet das *noli me tangere der ganzen Revision*. Es bleibt auch die 4wöchige Probezeit.

Abgewiesene Schüler haben in die Oberschule überzutreten. Eine Repetition der 6. Klasse gibt es nicht mehr.

Der Uebertritt aus der Oberschule in die Sekundarschule erfolgt nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion.

Die Vorlage des Erziehungsrates sieht die Lösung in schärferer Trennung.

Die Kluft zwischen Oberschule und Sekundarschule wird *verbreitert*, der Unterschied zwischen beiden Stufen noch stärker als bisher betont und herausgehoben.

Für langsam sich entwickelnde Begabungstypen besteht sozusagen keine Möglichkeit mehr, durch das Tor der Sekundarschule zu gelangen, weil der Uebertritt aus der Oberschule in die Sekundarschule für sie praktisch verrammelt ist.

Ich frage: Bedeutet dies eine tatsächliche Besserung der Zustände? Wird so das Vertrauen für die Oberschule im Volke gehoben?

Ich sage: Nein! Auch wenn der Eintritt in die Sekundarschule erschwert wird, bleibt der *Wille der Eltern*, ihren Kindern Sekundarschulbildung zu ermöglichen. Ja, der Zudrang wird noch stärker in Erscheinung treten, weil durch diese Lösung die Bedeutung der Sekundarschule in den Augen des Volkes noch gehoben, ja geradezu überspitzt wird.

Die Lösung kann nicht in der Trennung und nicht in noch stärkerer Isolierung der Oberschule, sie muss im Gegenteil in der *Vereinigung* und in der *Differenzierung nach Begabung innerhalb derselben Stufe* gesucht werden.

Die beiden Schwesternstufen müssen zur *Einheitlichen Oberstufe der Volksschule* verschmolzen werden, innerhalb der nach Begabung differenziert wird.

Gestatten Sie, dass ich den Vorschlag, wie ihn die sozialdemokratischen Lehrerorganisationen Ihnen in der gedruckten Vorlage unterbreiten, in aller Kürze skizziere.

Die *Einheitliche Oberstufe der Volksschule mit Begabungsklassen* schliesst an die 6. Primarklasse an und übernimmt alle Schüler, die das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben und nicht ins Untergymnasium oder in Privatschulen eintreten.

Die Einheitliche Sekundarschule gliedert sich in zwei Abteilungen, in die die Schüler gemäss ihrer Begabung eintreten, nämlich in die *Werkschule* und die *Realschule*.

Jede der beiden Abteilungen umfasst 3 Jahresklassen und arbeitet nach besonderem Lehrplan.

Sie finden eine Parallele dieses Vorschlages auf der Stufe unserer Mittelschulen. Unsere Kantonsschule gliedert sich in das Gymnasium, die Oberrealschule und die Handelsschule, alle mit besonderen Bildungszielen und Lehrplänen, aber zusammengefasst in der Zürcher Kantonsschule.

Es fällt Ihnen wohl auf, dass wir für die beiden Abteilungen der Einheitlichen Sekundarschule die Bezeichnung Werkzug und Realzug aufgegeben und sie durch: *Werkschule* und *Realschule* ersetzt haben.

Das bedeutet eine weitere und letzte Konzession. Wir wollen damit dem Vorwurfe begegnen, als bezeichneten wir mit unserer Einheitlichen Sekundarschule eine Verwischung der Begabungsunterschiede. Der besondere Charakter der beiden Schulformen soll unzweideutig herausgehoben werden.

Es liegt uns Sozialdemokraten daran, den Gesetzesvorschlag so umzugestalten, dass er für den einfachen Mann aus dem Volke annehmbar wird.

Die *Realschule* hat zwei grossen Bildungszielen zu genügen: Sie bereitet auf das Leben vor und übernimmt zugleich den Anschluss an die Mittelschulen. Die Realschule stellt höhere geistige Anforderungen in bezug auf das *Unterrichtstempo* und die *Stoffbehandlung*. Sie übernimmt also die Aufgabe der Sekundarschule nach geltendem Rechte, nämlich: weitgehende Pflege der Muttersprache, streng logisch-formale Gestaltung des Mathematikunterrichtes, Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage in den Realfächern.

Die Werkschule hat ein grosses *Bildungsziel*: die Vorbereitung auf das Leben. Die Vorbereitung auf die Mittelschulen fällt weg.

Dadurch wird ihre Aufgabe wesentlich vereinfacht und erleichtert. Es besteht die Möglichkeit, der praktischen Schulung grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Der *Handarbeitsunterricht* kann weitgehend gepflegt werden und tritt in den Dienst der Realfächer, der Schülerübungen und des Technischen Zeichnens.

In der Werkschule entwickelt sich eine neue methodische Form: der *Werkunterricht*. In ihm vereinigen sich die Merkmale des auf das Gegenständliche, das Praktische gerichteten *Arbeitsunterrichts* mit der Praxis der Lehrausgänge.

Der Werkunterricht stellt den Schüler mitten in das pulsierende Leben des Alltags, in Werkstatt und Fabrik, aber auch in die freie Natur, den Schüler-

garten. Der Charakter der Werkschule setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

Erstens, aus dem vorwiegend auf das Praktische eingestellten Werkunterricht in Verbindung mit den allgemein bildenden Fächern.

Zweitens, aus einer besonders intensiven und sorgfältigen, erzieherischen Beeinflussung.

Im Gegensatz zu der Realschule, wo, wie bis heute in der Sekundarschule, nach dem *Fachgruppensystem unterrichtet* wird, soll in der Werkschule das *Klassenlehrersystem* beibehalten werden. Der Klassenlehrer übernimmt auch den Unterricht in *Französisch*.

Die Lehrplangestaltung an der *Werkschule* deckt sich im grossen und ganzen mit dem, was von der Arbeitsgemeinschaft der Lehrer der 7. und 8. Klasse für die neue Oberschule in Vorschlag gebracht wird.

Die grundsätzlichen Unterschiede unseres Vorschla ges gegenüber den Vorschlägen dieser Arbeitsgemeinschaft liegen *nicht* in der *Lehrplangestaltung*; sie sind vielmehr in der Einfügung der neuen Oberstufe in den ganzen Schulorganismus zu suchen.

Wie gestaltet sich der Uebergang von der 6. Klasse in die Einheitliche Sekundarschule?

Es muss durch irgendein Prüfungsverfahren, das auf dem Verordnungswege zustande kommt, ermittelt werden, welche 6-Klässler das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, mag die eine oder die andere Lösung verwirklicht werden. Mir persönlich scheint eine Abschlussprüfung im letzten Schulquartal das Zweckmässigste zu sein. Die Prüfungsangst ist geringer, weil die Prüfung in der gewohnten Umgebung, beim Klassenlehrer stattfindet. Bei dieser Art Prüfung kommt auch das Urteil des 6-Klasslehrers unmittelbarer und entscheidender zur Geltung.

Für den Eintritt in die *Realschule* müsste ein höherer Prüfungsdurchschnitt, z. B. Note 4, verlangt werden; dazu käme noch die 4wöchige Probezeit. Für den Eintritt in die *Werkschule* würde die Note 3 $\frac{1}{2}$ genügen.

Ein Wort über die Lehrerschaft der Einheitlichen Sekundarschule: Der Unterricht wird in Realschule und Werkschule durch Sekundarlehrer erteilt. Da der Unterricht an der *Realschule* nach *Fachgruppen* geschieden wird, hat je ein Sekundarlehrer der sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung zu wirken.

Für die *Werkschule* muss ein neuartiger, besonderer 3. Sekundarlehrertyp, der *Werklehrer*, geschaffen werden. An der Werkschule ist der Unterricht nicht nach Fachgruppen aufgeteilt. Der Werklehrer ist *Klassenlehrer* und erteilt auch den Französischunterricht.

Die Vorbildung dieses 3. Sekundarlehrertyps muss den Bedürfnissen der Werkschule angepasst werden.

Sie hat über das hinauszugehen, was die Gesetzesvorlage für die Oberlehrer in Aussicht nimmt.

Da die Werkschule eine gehobene Stufe darstellt, ist es notwendig, der Lehrerschaft eine vertieftere und umfassendere Bildung zu ermöglichen.

Ich halte eine Weiterbildung in den Fächern Deutsch, Französisch, einem wahlfreien Realfach, in Pädagogik und Psychologie für zweckmässig. Dazu käme noch die berufspraktische Bildung in den Zweigen des Handarbeits- und Werkunterrichts sowie in den Kunstfächern.

In der Aussprache ist dieser 3. Sekundarlehrertyp als «reduzierter Sekundarlehrer» bezeichnet worden.

Wer so spricht, hat eigentlich Wesen, Zweck und Ziel der Volksbildung nicht erfasst. Er steckt noch in den Vorurteilen der alten Schule, die gewisse menschliche Begabungen minder zu bewerten pflegte. Ist es nicht auf allen Schulstufen, bei all den verschiedenen Begabungen, kostbarstes menschliches Leben, dessen Entwicklung uns Lehrern anvertraut wird?

Dieser neuartige 3. Sekundarlehrertyp ist pädagogisch nicht anders zu werten als die beiden bestehenden Typen.

Wir haben Ihnen unsere Abänderungsanträge zu der Vorlage des Erziehungsrates austeilen lassen. In Abweichung der Anordnung der Vorlage lassen wir als Abschnitt 2 die *Sekundarschule* vorausgehen. Er umfasst das Gemeinsame der beiden Abteilungen: Werkschule und Realschule.

Das Gemeinsame liegt in der *Zweckbestimmung* der *Sekundarschule*, ferner in der gemeinsamen Benützung von Sammlungen und Schulräumen im Austausch von Lehrkräften zwischen Werkschule und Realschule.

Gerade auf dem Lande ist eine Zusammenarbeit der Lehrkräfte beider Abteilungen willkommen und kommt einem Bedürfnis entgegen. Dabei ist im Hinblick auf diesen Austausch wichtig, dass der Lehrer der Werkschule auch Sekundarlehrer mit entsprechend gleichwertiger Vorbildung ist.

Die Einführung der *Einheitlichen Sekundarschule* ist darum nicht allein für die Städte und grösseren Industriegemeinden die richtige Lösung; sie ist es ebensosehr für die Landgemeinden. Ein Kollege, der lange Jahre als Sekundarlehrer in ländlichen Verhältnissen gewirkt hat, äussert sich folgendermassen in einem Briefe an mich:

«In meinem ehemaligen Wirkungskreise waren Sekundarschule und Oberschule völlig von einander getrennt.

Der Sekundarschulkreis umfasste 3 politische Gemeinden mit insgesamt 6 Primarschulgemeinden, deren jede 7. und 8. Klasse führte.

Irgendeine Zusammenarbeit in administrativer Hinsicht war ausgeschlossen, eine gemeinsame Verwendung von Schulmaterial oder Sammlungsgegenständen wäre undenkbar gewesen.

Die Einheitliche Sekundarschule würde die gesamte Oberstufe des Sekundarschulkreises zusammenfassen und die beiden Schwesternstufen in engste Verbindung bringen: Gemeinsame Sekundarschulpflege, gemeinsame Lokalitäten, gemeinsame Sammlungen.

Die organisatorische Einheit würde die sinngemäss Durchführung der Promotionsordnung sicherstellen.

Da die Lehrer der Werkschule Sekundarlehrer wären, könnte der gerade in ländlichen Verhältnissen oft sehr erschwerete Fächeraustausch — im Interesse der Leistungsfähigkeit beider Stufen — zweckmässig gestaltet werden.

Die 7. und 8. Klasse war besonders auf dem Lande das Stieffkind unserer gegenwärtigen Schulorganisation. Die Einheitliche Sekundarschule wäre deshalb ganz besonders für das Land eine schulreformerische Tat ersten Ranges.»

Die Unterabschnitte, a) Werkschule, b) Realschule, fassen die Besonderheiten der einzelnen Abteilungen ins Auge. Sie sind zum Teil in Uebereinstimmung mit den Artikeln der Vorlage.

Ich mache Sie aufmerksam auf § 31, der von der Schaffung des 3. Sekundarlehrertyps handelt. Wichtig

ist, dass die Ausbildung dieses neuen Sekundarlehrertyps, soweit es die wissenschaftliche, vor allem die berufswissenschaftliche Ausbildung betrifft, den schon bestehenden angeglichen, im Werkunterricht aber den besonderen Bedürfnissen der Werkschule gemäss gestaltet wird. Ausbildung und Prüfung der Sekundarlehrer am Werkzuge werden durch ein Reglement bestimmt.

Aus welchen Ueberlegungen heraus kommen wir dazu, den Vorschlag der losgetrennten Oberschule abzulehnen und die *Einheitliche Sekundarschule mit zwei Abteilungen zu empfehlen?*

Herr Prof. Niggli sagte im Synodalvortrage über *Menschenbildung, Urteilstkraft und Naturerkennnis*:

«Es ist, meiner Meinung nach, von der Volksschule bis zur Hochschule hinauf ein Fehler und eine der Quellen menschlichen Versagens, von Anbeginn an (im Hinblick auf die spätere Spezialisierung) nur so genannte praktische Ziele zu verfolgen.»

Wir alle pflichten seiner Ansicht bei. Ich nehme sie auf und fahre in meinem Sinne unabhängig von seinen weiteren Ausführungen fort:

Die Schule hat neben praktischen Zielen doch noch in hohem Masse ideale, allgemein kulturelle Ziele zu verfolgen. Sie hat im jungen Menschen nicht allein den künftigen Berufsmann, sondern auch den Kulturmenschen und Staatsbürger zu sehen.

Wohl sind die Begabungsunterschiede da, und die Differenzierung nach Begabung wird in diesem Alter zur zwingenden Notwendigkeit.

Mit der Anerkennung des Prinzips der Differenzierung haben wir aber den praktischen Zielen, wie sie für die künftige Berufsentscheidung verlangt werden müssen, genügend Rücksicht getragen.

Die Heranbildung zum Kulturmenschen, zum verantwortungsbewussten Staatsbürger, der einen Einblick in den Aufbau der Gesellschaft und des Staates hat, der soziales Verständnis besitzt, ist eine nicht minder wichtige Aufgabe der Schule.

Darum unsere Forderung, die Jugend gemeinsam nach denselben Grundsätzen bis ins 15. Altersjahr zu erziehen, sie in derselben Schulgemeinschaft zu bilden, sie dieselbe *Schulanstalt* durchlaufen zu lassen.

Diese Schulanstalt ist im Kt. Zürich die Sekundarschule.

In ihr können die sozialen Tugenden des Sich-verbundenühlens, der Toleranz und der Hilfsbereitschaft gepflegt werden. Seminardirektor Dr. Wettstein hat vor mehr als einem halben Jahrhundert, als die Schulsynode sich mit der Obligatorischen Sekundarschule befasste, geschrieben:

«Jede Trennung der allgemeinen Volksschule schädigt das öffentliche Wohl, indem sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit schwächt.»

Diese Worte eines hochverdienten Schulmannes haben noch nichts von ihrem Wahrheitsgehalte verloren.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage: Dürfen wir es verantworten, den Namen *Sekundarschule* als *Dachbezeichnung* für die beiden Schulformen zu wählen? Die *Realschule* ist eine gehobene Schule; denn in ihr sitzen die geistig Regsamsten und Leistungsfähigsten zu folge einer sorgfältigeren Auswahl und dem Wegfall der Schüler, die den hohen Lehrplanforderungen nicht gewachsen sind. *Darf auch der Werkschule das Prädikat einer gehobenen Schulform zuerkannt werden? Verdient auch der Werkschüler, als Sekundarschüler bezeichnet zu werden?*

Der Werkschüler muss das Lehrziel der 6. Klasse erreicht, sich also über eine gewisse Reife ausgewiesen haben. Er hat beim Uebertritt in die Sekundarschule eine *Abschlussprüfung* mit Erfolg bestanden und sich während einer Probezeit von 4 Wochen über das verlangte Wissen und Können ausgewiesen. Auch bei der Werkschule tritt eine *Auslese* in Wirkung. Einerseits bedeutet bei den geringern Lehrplanforderungen der Zuwachs der von der Realschule Abgewiesenen eine Zunahme relativ Leistungsfähiger, anderseits werden zufolge der striktern Handhabung der Promotionsbestimmungen die Doppelrepetenten der *Abschlussklasse* zugewiesen.

Zu alledem steht der Werkschule eine Lehrerschaft vor, die für die Zwecke und Ziele der neuen Schulform in neuartiger und ausreichender Weise vorbereitet wird. Warum sollen nun diese Werkschüler im Schulorganismus nebenausgestellt und als *Gezeichnete* gesondert unterrichtet werden?

Ist es nicht sozial gerechter und pädagogisch natürlicher, gemäss unserem Vorschlage Realschule und Werkschule zu einer *schulorganisatorischen Einheit* zusammenzufassen?

Warum soll nicht die allgemeine Ausbildung des mehr praktisch Begabten, des einfachen Handarbeiters in Fabrik, Werkstatt, Magazin, in Feld und Garten ebensowohl Aufgabe der *Einheitlichen Sekundarschule* sein wie die des Geistesarbeiters? Sind nicht alle einmal berufen, im Leben wirtschaftlich notwendige und darum gesellschaftlich wertvolle Arbeit zu leisten?

Gestatten Sie mir noch, auf die Frage zu antworten:

Was sagt das Zürchervolk, was sagen die Väter und Mütter zu der vorgeschlagenen Lösung?

Heute werden 70 % aller 6-Klässler, die das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, der Sekundarschulbildung teilhaftig. Diese sichert ihnen bessere Berufsaussichten, weil Sekundarschulbildung Voraussetzung für den Eintritt in die Berufslehre qualifizierter Berufe ist.

Künftig werden 25 % dieser Schüler in der Sekundarschule kein Heimatrecht mehr haben und der isolierten Oberschule zugeteilt werden.

Die *Sekundarschule* geht bis zu einem gewissen Grade ihres Volksschulcharakters verlustig; sie wird wieder *Eliteschule* werden wie anno dazumal vor einem halben Jahrhundert, wo keine 50 % der 6-Klässler Sekundarschulbildung geniessen konnten. Ich glaube nicht, dass das Volk einer derartigen Lösung zustimmen werde.

Wo ich aber Gelegenheit hatte, in Elternkreisen den Vorschlag der Einheitlichen Sekundarschule darzulegen, bin ich auf grosses Verständnis gestossen.

Es ist volkspsychologisch von grösster Wichtigkeit, dass der Werkschüler auch ein Sekundarschüler ist und nicht als Gezeichneter nebenaussteht. Die Eltern werden ihre Kinder mit um so gröserer Bereitwilligkeit innerhalb der Einheitlichen Sekundarschule der Abteilung zuweisen lassen, die ihrer Begabung wirklich entspricht.

Ich schliesse meine Ausführungen mit einem Worte Ulrich Zwinglis. Als im 1. Kappelerkrieg die Reformierten mit den 5 katholischen Orten unterhandelten, war es Zwingli, der hart bleiben wollte. Er schrieb in einem Briefe an den Rat von Zürich: «Tünd umb Gotzwillen etwas dafpers!»

«Tut um Gotteswillen etwas Tapferes!» möchte ich Ihnen, verehrte Synoden, zurufen. Es gilt, unserer Volksschule neue Gestalt zu geben. Was wir schaffen, soll wieder Jahrzehnte bestehen können. Darum wagt den Schritt, entscheidet Euch für die *Einheitliche Sekundarschule*; dann schafft Ihr einen pädagogisch guten und einen sozial gerechten Oberbau unserer Volksschule.

Die einheitliche Sekundarschule

Referat von Paul Herli.

Die Oberschule stellt die bedeutendste Neuerung im Entwurf zu einem neuen Schulgesetz dar. Dieser trennt die beiden Schulen der Oberstufe und gibt ihnen ihre eigenen Aufgaben und eigenen Werte. Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, eine einheitliche Oberstufe unter dem Namen Sekundarschule zu schaffen, die dann in zwei Züge, den Real- und den Werkzug aufgespalten würde. Der Zusammenzug der Sekundarschule und der Oberschule zu einer einheitlichen Oberstufe ist nicht nur eine Frage der Organisation und Verwaltung, der Benennung, sondern auch der Zielsetzung und Wertschätzung. Die Oberschule ist geschaffen worden, weil die 7. und 8. Klasse zu einer Stufe von schwachen Schülern, ohne Anziehungskraft auf diese und ohne Wertschätzung von Seiten des Handwerks und Gewerbes herabgesunken ist. Die Leute, die aus dieser Schulstufe kamen, fanden nur schwer Lehr- und Arbeitsstellen. Die Folge davon war, dass der Zudrang zur Sekundarschule zu gross wurde, und dass sie Schüler aufnehmen musste, die den Anforderungen des Lehrplanes nicht gewachsen waren, die das Unterrichtstempo nicht durchhielten, das Lehrziel nicht erreichten und die guten Schüler behinderten. Die Oberschule darf weder auf dem Niveau der 7. und 8. Klassen bleiben, noch deren Ruf übernehmen. Sie darf sich aber auch nicht zu stark an die Sekundarschule anlehnen, sich stets mit ihr vergleichen und ihre Schüler mit den Maßstäben der Sekundarschule messen. Die Oberschule würde dadurch zu einer «halben» Sekundarschule und die Schüler zu Sekundarschülern zweiten Ranges. Auf diese Art könnte sie sich keinen bessern Ruf erwerben als den, der heute an der 7. und 8. Klasse haftet.

Oberschule und Sekundarschule haben viel Gemeinsames. Sie haben im wesentlichen die gleichen Erziehungsziele. Da aber Erziehung eine Sache der Lehrerpersönlichkeit ist, wird sie von der äussern Organisation wenig berührt. Weil die Schüler der beiden Schulen derselben Altersstufe angehören, werden sie vorteilhaft in denselben Schulhäusern und Gemeinschaftsräumen unterrichtet. In den Kunstmätern ist sogar oft ein Zusammenzug möglich. Bleiben die Klassen getrennt, kann der Unterricht von den gleichen Lehrern erteilt werden. Die Sekundarschulen sind mit guten Sammlungen ausgestattet. Die Oberschulen werden gut eingerichtete Werkräume erhalten. Es ist klar, dass die beiden Schulen Sammlungen und Werkräume gegenseitig benützen, wo dies notwendig ist. Die Sekundar- und die Oberschüler rekrutieren sich im gleichen Gebiet. Die beiden Schulen werden darum mit Vorteil unter die gleichen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden gestellt.

Was die beiden Schulen aber trennt, ist das Schülermaterial, das nicht nur mehr und weniger begabt, sondern auch nach verschiedenen Interessengebieten orientiert ist. Die Sekundarschulen werden die Vorbereitung auf die anschliessenden Mittelschulen betonen, die Oberschulen den Werkunterricht. Diese Unterschiede werden im Interesse beider Schulen und ihrer Schüler nicht verwischt, sondern hervorgehoben werden müssen. Die Schüler, die aus der 6. Klasse kommen, werden sich dann von sich aus leichter für die eine oder andere Schule entscheiden können und nicht nur auf die Steuerung durch die Prüfungen abstellen. Die Kreise, die junge Leute in Lehr- und Arbeitsstellen aufnehmen, werden bald erkennen, welche Schule ihnen zweckmässig vorbereitete Schüler liefert. Die Oberschule ganz besonders wird danach streben müssen, zu einem Anziehungspunkt für die Schüler zu werden, die nach ihrer Begabung in ihren Bereich gehören. Nicht die zwangswise Einweisung, sondern das alle Kräfte des Schülers lockernde Leben der Schule schafft ein einsatzbereites, aufgeschlossenes Schülermaterial. Von grosser Bedeutung für die Oberschule wird sein, dass sie ihren Unterricht auf berechtigte Forderungen der Berufskreise abstimmt, die die austretenden, jungen Leute übernehmen sollen. Dieses Kraftfeld nach unten auf die eintretenden Schüler und das Kraftfeld nach oben, auf Handwerk und Gewerbe, Landwirtschaft und Hauswirtschaft ist notwendig, damit die Oberschule existenzberechtigt ist und zu einer wichtigen Stätte der Erziehung und Bildung eines Teiles unserer Jugend werde.

Diesen Einfluss auf Schüler, Eltern und Lehrmeister erhält die Oberschule aber nicht durch Anlehnung an die Sekundarschule, sondern durch die Betonung ihrer speziellen Aufgabe. Die Oberschule muss sich eigene Unterrichtsziele, eigene Arbeitsmethoden und namentlich eigene Maßstäbe für ihre Schüler schaffen. Wollte sie diese von der Sekundarschule übernehmen, wäre sie immer nur eine «halbe» Sekundarschule und ihre Schüler Sekundarschüler zweiter Ordnung.

Sekundarschule und Oberschule werden erst durch ihre Unterschiede existenz-, aber auch gleichberechtigt. Darum sollte dieser Unterschied nicht durch einen Zusammenschluss verwischt werden. Es liegen auch keine sozialen Gründe vor, die beiden Schulen zu verschmelzen. Ihr Besuch ist mit gleichen Rechten und Pflichten verbunden.

Wir können dem Entwurf zu einem neuen Schulgesetz, der Oberschule und Sekundarschule, überall dort, wo eine natürliche Zusammenarbeit gegeben ist, den notwendigen Kontakt ermöglichen, im übrigen aber beiden Schulen eigene Ziele und Unterrichtsmethoden zuweisen, nur zustimmen. Es ist nicht angebracht, diese sehr wesentlichen Unterschiede durch einen Zusammenschluss wieder abzuschwächen.

Tellvorstellungen für Landschulen

Mit Bedauern vernahmen wir anfangs Jahr, dass der «Tell» für Landschulen nicht aufgeführt werde. Mit grosser Genugtuung dürfen wir jetzt feststellen, dass die Vorstellungen für das nächste Jahr und in Zukunft auch für die Landschulen gesichert sind und dass der Regierungsrat auch den Landschülern den unentgeltlichen Besuch der Tellvorstellungen ermöglicht.

Der Kantonvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil. Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.